

## **Satzung zur Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Harz**

Der Kreistag des Landkreises Harz hat gemäß § 33 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. § 32 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Satzung zur Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen des Kreistages beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel wird den Fraktionen des Kreistages zur Unterstützung der Fraktionsarbeit ein Zuschuss aus den Mitteln des Kreishaushaltes gewährt.
- (2) Die finanziellen Zuwendungen sind allgemeine Haushaltsmittel und unterliegen den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- (3) Die Fraktionen richten jeweils ein Konto ein. Die Bankverbindungen sind dem Büro des Kreistages mitzuteilen.
- (4) Aus finanziellen Zuwendungen durch die Fraktionen angeschaffte Sachmittel sind Eigentum des Landkreises und unterliegen den Festlegungen der Dienstanweisung für das Inventarwesen des Landkreises (Inventarordnung).

### **§ 2 Bereitstellung von Zuwendungen**

- (1) Finanzielle Zuwendungen werden den Fraktionen auf Antragstellung (Anlage 1) beim Büro des Kreistages durch Überweisung auf das Fraktionskonto gem. § 1 (3) bereitgestellt.
- (2) Die Berechnung der Zuwendungshöhe pro Haushaltsjahr ergibt sich aus:

100,00 Euro pro Mitglied der Fraktion

Vermindert oder erhöht sich die Stärke einer Fraktion durch das Ausscheiden oder Hinzutreten eines oder mehrerer Mitglieder des Kreistages, werden die Zuwendungen an die Fraktionen der veränderten Mitgliederstärke angepasst.

- (3) In einem Wahljahr wird die Zuwendungshöhe anteilig auf Basis der sich vom 01.01. bis zur Kommunalwahl ergebenden angefangenen Monate berechnet.

Mit Beginn einer neuen Wahlperiode erfolgt die Bereitstellung auf Antrag nach Feststellung über die Bildung der Fraktionen im Kreistag. Die Zuwendungshöhe wird nach Feststellung der Fraktionsbildungen anteilig auf Basis der angefangenen Monate (bis zum 31.12.) berechnet.

### **§ 3 Verwendung von Zuwendungen**

Die Zuwendungen dürfen ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die der unmittelbaren Fraktionsarbeit dienen.

Die Fraktionszuschüsse dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die für einzelne Mitglieder der Vertretung entstehen und durch Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Auslagenersatz oder Ersatz des Verdienstauffalls abgegolten werden und in Rechtsvorschriften abschließend geregelt sind.

Insbesondere untersagt ist die Verwendung für Zwecke der mittelbaren oder unmittelbaren Parteienfinanzierung. Dazu zählen u.a. Wahlwerbung oder die Nutzung der Mittel für Zwecke der hinter den Fraktionen stehenden Parteien (z.B. für nicht abgegrenzte Sach- und/oder Personalkosten).

Unzulässig ist ebenso die Verwendung für Bewirtung, die Teilnahme an Parteiveranstaltungen, gesellige Veranstaltungen, Repräsentationszwecke, Spenden oder die Verwendung als Verfügungsmittel des/der Fraktionsvorsitzenden.

#### **§ 4 Nachweisführung über die Verwendung von Zuwendungen**

- (1) Spätestens zum 31.03. des Folgejahres ist durch die Fraktionen, die Zuwendungen aus Haushaltsmitteln erhalten haben, ein Verwendungsnachweis (Anlage 2) unter Beifügung der Kontoauszüge (lückenlos in chronologischer Reihenfolge) sowie der kompletten Sammlung der Originalbelege dem Büro des Kreistages vorzulegen. Die Belege sind dabei in der Reihenfolge des Zahlungsvorganges zu ordnen und zu nummerieren.
- (2) Zum Ende einer Wahlperiode (Tag vor der Konstituierung des neuen Kreistages) bzw. bei Auflösung einer Fraktion (Tag des Wirksamwerdens) besteht die Nachweispflicht gem. § 4 (1) dieser Satzung vom 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres bis zum entsprechenden Kalendertag. Die Abrechnung hat spätestens 5 Werktage nach dem Ende der Wahlperiode bzw. der Fraktionsauflösung durch den ehemaligen Fraktionsvorsitzenden zu erfolgen.
- (3) Erhaltene Haushaltsmittel, die nicht innerhalb des Haushaltsjahres (bis zum 31.12.) verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung kein Nachweis geführt werden kann, sind von der Fraktion zurückzuerstatten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 08.11.2007 in Kraft.

Halberstadt, den 08.11.2007

Dr. Ermrich

ausgefertigt am: 08.11.2007


veröffentlicht im Harzer Kreisblatt Nr. 6 am 22.12.2007

**KREISTAG LANDKREIS HARZ**  
.....Fraktion

Anlage 1

Kreistag Landkreis Harz · 38805 Halberstadt Postfach 1542

**Landkreis Harz  
Büro des Kreistages  
Postfach 1542  
38805 Halberstadt**

 (03941)

Datum

Hiermit beantrage ich die Auszahlung der Fraktionsgelder für die Fraktion .....

in Höhe von: ..... Euro

auf folgende Bankverbindung:

Bezeichnung der kontoführenden Bank:.....

BLZ:.....

Konto-Nr.: .....

Name, Anschrift des/der Konto-Inhaber: .....

Unterschrift  
Fraktionsvorsitzende/Fraktionsvorsitzender

Kreistag Landkreis Harz

Halberstadt, \_\_\_\_\_

Fraktion: \_\_\_\_\_

### Verwendungsnachweis

#### 1. Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, aus Haushaltsmitteln des Landkreises Harz eine Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für unsere Geschäftsführung

für den Zeitraum: vom	bis	in Höhe von Euro	in Worten:

erhalten zu haben.

Der Betrag diene der ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeit der Fraktion zur Vorbereitung der Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse.

Der Zuschuss ist nicht zur Deckung von Aufwendungen einzelner Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder verwendet worden, da diese nach den geltenden Bestimmungen über die Entschädigung von Kreistagsmitgliedern im Rahmen der Aufwandsentschädigung des Landkreises Harz entschädigt worden sind.

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind beachtet worden.

#### Allgemeine Hinweise:

Sämtliche Ausgaben müssen der originären Erfüllung der Aufgaben einer Fraktion bzw. Gruppe dienen; ggf. sind sie konkret zu erläutern. Dies trifft insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit und für Informationsfahrten zu.

Unzulässig sind z.B. Aufwendungen für Geschenke und allgemeine Bildungsreisen sowie Verzehrkosten anlässlich von Sitzungen.

## 2. Nachweis der Ausgaben

<b>Unterhaltung von Büro/Geschäftsräumen</b>	<b>Euro</b>
Miete, Pacht	
Heizung, Beleuchtung, Reinigung	
<b>Geschäftsausgaben</b>	
Bürobedarf	
Bücher, Zeitschriften	
Post- und Fernmeldegebühren	
Fahrkosten (z.B. Informationsfahrten)	
<b>Aufwendungen für Personal</b>	
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	
<b>Insgesamt:</b>	

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Anlagen

- Kontoauszüge
- Originalbelege